



AN DEN BUNDESRAT

Jahresbericht 2007 der Wettbewerbskommission gemäss Artikel 49 Abs. 2 KG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	2
I Einleitung	3
II Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen	5
1. Dienstleistungen	5
a. Finanzdienstleistungen	5
b. Gesundheitswesen	8
c. Preisempfehlungen	10
d. Weitere Tätigkeiten	10
2. Infrastruktur	12
a. Telekommunikation	13
b. Medien/Werbung	13
c. Landwirtschaft	14
d. Weitere Tätigkeiten	15
3. Produktemärkte	17
a. Detailhandel	17
b. Bauwirtschaft	19
c. Vertikale Abreden	20
d. Weitere Tätigkeiten	21
4. Binnenmarkt	21
5. Kompetenzzentrum Ermittlungen	22
6. Internationale Beziehungen	22
7. Ausblick	23
III Organisation und Statistik	24
1. Weko	24
2. Sekretariat	25
3. Statistik	26

Vorwort des Präsidenten

Das Jahr 2007 war geprägt von verschiedenen wichtigen Entscheidungen, welche die Anwendung des schweizerischen Kartellrechts weiter konkretisiert haben. Erstens hat das neue Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde der Flughafen Zürich AG gegen den Sanktionsentscheid der Weko wegen einer Verletzung von vorsorglichen Massnahmen abgewiesen. Das BVGer hat in seinem Entscheid bestätigt, dass die Weko zur Durchsetzung von vorsorglichen Massnahmen auf das Instrument der Sanktionen zurückgreifen kann und dass die Sanktionsbemessung gestützt auf die Sanktionsverordnung zum Kartellgesetz im konkreten Fall angemessen war. Die Weko wird sich bei weiteren Sanktionen auf die Ausführungen des BVGer stützen können.

Zweitens hat die Weko in Anwendung von Art. 49a KG die ersten direkten Sanktionen ausgesprochen. Sie büsste Swisscom Mobile wegen ihrer überhöhten Terminierungsgebühren mit rund 333 Millionen Franken und Publigroupe wegen Behinderung von Konkurrenten bei der Vermittlung von Werbung in Printmedien mit 2.5 Millionen Franken. Beide Entscheide sind mit Beschwerde beim BVGer angefochten worden.

Drittens hat die Weko im Tessin ein ausgeklügeltes Kartell bei der Vergabe von Asphaltierungsarbeiten aufgedeckt und untersagt. Dieses Submissionskartell schädigte sowohl den Kanton Tessin und verschiedene Gemeinden als auch private Bauherren als Auftraggeber. Die Preise für die entsprechenden Arbeiten sind nach der Auflösung des Kartells um mehr als 30 Prozent gesunken. Das Submissionskartell entging einer direkten Sanktionierung nur, weil die beteiligten Unternehmen ihre Mitwirkung am Kartell innerhalb der Übergangsfrist nach der letzten Revision des Kartellgesetzes aufgegeben hatten.

Submissionskartelle werden einer der künftigen Schwerpunkte der Wettbewerbsbehörden sein. Sie werden mit gezielter Aufklärung und mit Entscheiden – wo nötig – zu verstehen geben, dass Submissionskartelle definitiv keine Kavaliersdelikte mehr sind, sondern die Wirtschaft und den Staat erheblich schädigen. Mit dieser Vorgehensweise, die auf mittel- bis langfristige Wirkungen ausgelegt ist, will die Weko an ihre Erfolge anknüpfen, die sie mit ihren Massnahmen beispielsweise im Automobilbereich (das Preisniveau in der Schweiz hat sich stark demjenigen der umliegenden Ländern angenähert), in der Telekommunikation (die Mobilfunkpreise sind seit Mitte 2005 um rund 15 Prozent gefallen) und bei den Kreditkarten (es gibt heute verschiedene Gratiskreditkarten und die Händlergebühren sind seit der Intervention der Weko gesunken) erreicht haben.

Prof. Walter A. Stoffel
Präsident der Wettbewerbskommission

I Einleitung

Erste hohe direkte Sanktionen sowie Entscheidungen mit einem möglichen Einfluss auf den Alltag der Konsumenten kennzeichneten das Jahr 2007. Auf der Grundlage des revidierten Kartellgesetzes hat die Wettbewerbskommission (Weko) in zwei Fällen Bussgelder von mehreren Millionen Franken verhängt (vgl. nachfolgend II 2 a und b). Weiter hat die Weko über grosse Zusammenschlüsse im Bereich des Detailhandels entschieden (vgl. nachfolgend II 3 a). An diesen Zusammenschlüssen waren die zwei grössten Unternehmen des schweizerischen Detailhandels, Migros und Coop, beteiligt.

Die Härte der ausgesprochenen Strafen hatte offensichtlich einen Präventiveffekt auf die Unternehmen. Mehrere von ihnen haben dieses Jahr von der Bonusregelung Gebrauch gemacht, welche mit der Gesetzesrevision in Kraft trat (vgl. nachfolgend II 2 d und II 3 b). Die entsprechende Bestimmung ermöglicht einem an einem Kartell oder einer Wettbewerbsbeschränkung beteiligten Unternehmen, am Ende einer Untersuchung ganz oder teilweise einer Sanktion dadurch zu entgehen, dass es der Weko Meldung über die unzulässigen Verhaltensweisen erstattet.

In mehreren Fällen haben die Wettbewerbsbehörden aufgrund präziser Hinweise auf unerlaubte Wettbewerbsbeschränkungen Hausdurchsuchungen durchgeführt. Bei den beteiligten Unternehmen konnten Beweismittel gesichert werden, welche die gemeldeten Vorgehensweisen stützen. Die Hausdurchsuchungen wurden teilweise aufgrund ihrer internationalen Komponente in Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Wettbewerbsbehörden durchgeführt (vgl. nachstehend II 5).

Ausserdem haben die Weko und das Sekretariat ihren Kampf gegen unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sowie gegen Horizontal- und Vertikalabreden in verschiedenen Branchen weiter verstärkt.

Im Bankensektor wurden die Verfahren im Zusammenhang mit den Zahlungsmitteln fortgesetzt. Eine Vorabklärung betreffend Konsumkredite, deren Zinsen in der Schweiz deutlich höher sind als im Ausland, konnte abgeschlossen werden. Die Wettbewerbsbehörden werden den betreffenden Markt auch weiterhin im Hinblick auf künftige Entwicklungen überwachen (vgl. nachstehend II 1 a).

Im Bereich Gesundheitswesen konzentrierten sich die Wettbewerbsbehörden auf die laufenden Untersuchungen, über die bald ein Entscheid gefällt werden soll. Zudem beteiligten sie sich aktiv an den Arbeiten für die Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (vgl. nachfolgend II 2 b).

Die Weko hat des Weiteren ihre Praxis betreffend Preisempfehlungen durch Berufsverbände, insbesondere im Bereich freiberufliche Tätigkeiten, präzisiert. Empfehlungen dieser Art stellen oftmals unzulässige Abreden über die Festsetzung von Preisen dar. Die Wettbewerbsbehörden schlagen infolgedessen Alternativen vor, welche den Betroffenen als Hilfestellung angeboten werden,

um eine Preisfestsetzung ohne Wettbewerbsverfälschung zu erreichen (vgl. nachfolgend II 1 c).

Auf dem Gebiet Infrastruktur hat sich die Weko erneut näher mit den Märkten Telekommunikation und Medien befasst. In zwei wichtigen Entscheiden gegen Swisscom Mobile AG und Publigroupe hat die Weko zweimal hohe Sanktionen auferlegt (vgl. nachfolgend II 2 a und b).

Sie hat im Rahmen der Agrarpolitik 2011 die Deregulierung weiter begleitet und dazu beigetragen, wettbewerbsverzerrende staatliche Regulierungen zu verhindern. Entsprechende Bemühungen führen jedoch nicht immer und nicht sofort zum gewünschten Erfolg: Die Landwirtschaft bleibt auch weiterhin stark reguliert (vgl. nachfolgend 2 II c).

Auf den Gebieten der Industrie und der Produktemärkte wurden seitens der Weko drei grosse Fusionen im Detailhandel geprüft: Der Kauf von Denner durch Migros, derjenige von Fust durch Coop und schliesslich der Kauf von Carrefour durch Coop (vgl. nachfolgend II 3 a).

Gleichzeitig konnten verschiedene Verfahren im Bereich Baumärkte abgeschlossen werden. (vgl. nachfolgend II 3 b) Zudem hat die Weko wichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Vertikalabreden ebenso wie im Automobilsektor wahrgenommen (vgl. nachfolgend II 3 c).

In Bezug auf das Binnenmarktgesetz (BGBM) konnte die Weko im Jahr 2007 erstmals Beschwerden erheben, um die einheitliche Anwendung des Binnenmarktrechts durch die Kantone zu gewährleisten. Mit dem gleichen Ziel hat die Weko zahlreiche Beratungsleistungen sowohl für Privatpersonen als auch für die Kantone erbracht und die Neuerungen des Gesetzes durch Informationsanstrengungen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht (vgl. nachfolgend II 4).

Auf Ende der Amtsperiode 2003-2007 traten vier Mitgliedern der Weko zurück, welche zwölf Jahre im Dienste des schweizerischen Wettbewerbsrechts tätig gewesen waren. Durch ihr Engagement haben Roger Zäch und Yves Flückiger, Vize-Präsidenten, ebenso wie Marino Baldi und Klaus Hug viel zur neuen Ausrichtung der schweizerischen Wettbewerbspolitik beigetragen. Der Bundesrat hat in der Folge die Anzahl der Mitglieder der Weko reduziert und nur ein neues Mitglied, Andreas Kellerhals, Professor an der Universität Zürich, gewählt. Vincent Martenet, Professor an der Universität Lausanne, wurde seinerseits zum Vize-Präsidenten ernannt (vgl. nachfolgend III 1).

Schliesslich liefert der Jahresbericht eine Statistik über die im Jahre 2007 bearbeiteten Geschäfte (vgl. nachfolgend III 3).

II Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen

1. Dienstleistungen

Die Schwerpunkte im Dienstleistungsbereich lagen dieses Jahr wiederum bei den Finanzdienstleistungen und dem öffentlichen Gesundheitswesen.

Im Finanzdienstleistungsbereich hatte die Weko zum ersten Mal Gelegenheit, einen vertikalen Zusammenschlussvorhaben vertieft zu prüfen (SWX, SIS, Telekurs). Sie genehmigte das Vorhaben im Rahmen der vorläufigen Prüfung unter Auflagen.

Sodann hatte die Weko im Rahmen verschiedener Dossiers auch zahlreiche Verfahrensfragen zu klären. Namentlich äusserte sie sich zur Tragweite und den Auswirkungen einer Meldung nach Art. 49a Abs. 3 lit. a KG, nach welcher ein Unternehmen ein möglicherweise kartellwidriges Verhalten anmelden kann, bevor dieses eine Wirkung entfaltet. Weiter hat sie sich zu den Auswirkungen des Ausstandes eines Direktionsmitgliedes auf bereits erfolgte Untersuchungshandlungen in einem hängigen Verfahren geäussert.

a. Finanzdienstleistungen

Im Sektor « Banken » hat die Weko im Februar 2007 eine Untersuchung gegen **Telekurs** wegen Wettbewerbsbehinderungen auf dem Markt für Zahlterminals eröffnet. Telekurs Multipay und Telekurs Card Solutions haben anderen Terminalherstellern den Zugang zur Funktion **Dynamic Currency Conversion (DCC)** verweigert. Das System DCC erlaubt die Umrechnung des Rechnungsbetrags in eine andere Landeswährung bereits während einer Transaktion per Kredit- oder Debitkarten. Dieser Betrag erscheint direkt auf dem Zahlterminal und ermöglicht es dem ausländischen Kunden, direkt beim Terminal zu entscheiden, ob er seine Zahlungen in Schweizer Franken oder in seiner Landeswährung erledigen will. Im letzteren Fall kennt der Karteninhaber sowohl den Umrechnungskurs als auch den Endbetrag, der seinem Konto belastet wird. Die Händler, die einen Vertrag mit Telekurs Multipay abgeschlossen hatten, konnten die Funktion DCC nur anbieten, sofern sie über ein Terminal der Tochtergesellschaft Telekurs Card Solutions verfügten. Telekurs verweigerte die Bekanntgabe von Informationen (Schnittstellen), welche es den anderen Terminalherstellern erlaubt hätte, ihren Kunden dieselbe Dienstleistung anzubieten. Da Telekurs Multipay für die Dauer des Verfahrens eine Änderung ihres Verhaltens, nämlich den Zugang zu DCC zugesichert hatte, konnte auf die in Betracht gezogenen vorsorglichen Massnahmen seitens der Weko verzichtet werden. Die Untersuchung wurde dennoch fortgesetzt um zu prüfen, ob seitens Telekurs ein Verstoss gegen das Kartellgesetz vorliege.

Während der Untersuchung erklärte der mit dem Fall betraute Vizedirektor den Ausstand, um jegliche Missverständnisse in Bezug auf einen allfälligen Anschein der Befangenheit auszuschliessen, die aufgrund einer Unterredung mit Telekurs

in einer anderen Angelegenheit hätten entstehen können. Telekurs verlangte in der Folge die Wiederholung sämtlicher Untersuchungshandlungen. Mittels Zwischenverfügung vom 5. November 2007 lehnte die Weko die Wiederholung der Untersuchungshandlungen mit der Begründung ab, dass die Ausstandsgründe erst nach deren Vornahme entstanden seien (RPW 2007/4, 649 ff.).

Im Fall der Herausgeber von **Maestro-Debitkarten**, welche für dieses Zahlungssystem ebenfalls ein gemeinsam vereinbartes Interbankenentgelt (Domestic Multilateral Interchange Fee) einführen wollten, wie dies für die beiden Kreditkartensysteme Visa und MasterCard bereits angewendet wird, hatte die Weko auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichtet. Dem Entscheid vorausgegangen war eine Meldung des geplanten Vorhabens nach Art. 49a Abs. 3 lit. a KG durch die Kartenherausgeber. Begründet wurde der Verzicht mit dem Hinweis auf den Projektcharakter und der dadurch fehlenden Wirkung auf die Märkte.

Im Anschluss daran haben die Parteien beantragt, dass die Weko eine Untersuchung eröffnet und sich mittels Feststellungsverfügung über die Zulässigkeit der Einführung eines Interbankenentgelts für Maestro-Debitkarten ausspricht. Mit Entscheid vom 7. Mai 2007 beschloss die Weko, auf das Begehren nicht einzutreten (RPW 2007/3, 478 ff.):

- Zum einen vertritt die Weko in Einklang mit der herrschenden Lehre und Rechtsprechung die Ansicht, dass kein Anspruch auf Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens besteht. Vielmehr kann sie nach freiem Ermessen entscheiden, ob genügend Anhaltspunkte für die Eröffnung einer Untersuchung vorliegen oder nicht. Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um ein Projekt handelte, welches mangels Umsetzung noch keine Wirkungen im Markt entfaltete, fehlte es an den für die Eröffnung einer Untersuchung notwendigen Anhaltspunkten für eine Wettbewerbsbeschränkung.
- Zum anderen verschafft weder das Verwaltungsverfahrensgesetz noch Art. 49a Abs. 3 lit. a KG den Parteien einen Anspruch auf eine Feststellungsverfügung durch die Weko. Gemäss den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Feststellungsverfügung lediglich bei Vorliegen eines hinreichend bestimmten Sachverhaltes getroffen werden, was in casu nicht der Fall war. Zudem kann die Frage der Zulässigkeit eines bestimmten Verhaltens im Sinne des Kartellgesetzes lediglich im Rahmen der vom Kartellgesetz abschliessend zur Verfügung gestellten Verfahren (Vorabklärung, Untersuchung) geklärt werden. Diese kann nicht zum Gegenstand eines separaten Feststellungsverfahrens gemacht werden.
- Letztlich fehlte den Parteien das unmittelbare Interesse an der Feststellung der Zulässigkeit respektive Unzulässigkeit deren Projektes. Tatsächlich war das Sekretariat nämlich im Vorabklärungsverfahren zum Schluss gekommen, dass die Vereinbarung eines Interbankenentgelts eine

Wettbewerbsabrede darstelle, welche möglicherweise unzulässig sei. Demgegenüber vermag das konkrete Sanktionsrisiko, welches die Parteien bei Eröffnung einer Untersuchung infolge der Einführung des Interbankenentgelts zu gewärtigen hätten, kein genügendes Interesse für eine Feststellungsverfügung zu begründen. So hat die Meldung nach Art. 49a Abs. 3 lit. a KG gerade nicht den Zweck, die Frage der Zulässigkeit respektive Unzulässigkeit eines bestimmten Verhaltens abschliessend zu klären. Ihr Zweck besteht vielmehr in der Zuordnung einer bestimmten Rechtsfolge, nämlich das Wiederaufleben des Sanktionsrisikos für den Fall der Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 26 ff. KG innerhalb von fünf Monaten ab dem Zeitpunkt der Meldung. Aus Art. 49a Abs. 3 lit. a KG kann deshalb nicht abgeleitet werden, die Wettbewerbsbehörden hätten im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einen bestimmten Sachverhalt abschliessend zu beurteilen. Ein meldendes Unternehmen behält auch unter dieser Bestimmung seine vollständige Eigenverantwortung, welches Verhalten es künftig ausüben will.

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ist derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Die Weko hat das Zusammenschlussvorhaben zwischen **SWX, SIS und Telekurs** untersucht. Dabei standen vertikale Wettbewerbsaspekte im Vordergrund. Die vorläufige Prüfung durch die Weko ergab Anhaltspunkte dafür, dass der Zusammenschluss der drei Gemeinschaftsunternehmen der Schweizer Banken neue Möglichkeiten zur Marktabstimmung und Diskriminierung von potenziellen Wettbewerbern schafft. Dies könnte die bisherige Marktstellung der Gemeinschaftsunternehmen verstärken. Aus diesem Grund hat die Weko Auflagen angeordnet, welche die SWX und SIS verpflichten, ihre Infrastruktur auch anderen Anbietern zur Verfügung zu stellen. Eine Öffnung der nationalen Finanzmarktinфраstruktur soll durch die folgenden Prinzipien garantiert werden:

- Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zuganges und der Interoperabilität zwischen Wettbewerbern;
- Wahlfreiheit der Banken und Händler im Rahmen der Börsenabwicklung;
- Herstellung von Preistransparenz und Entbündelung von Produkten und Dienstleistungen.

Die Auflagen garantieren weiterhin eine offene Architektur der Finanzmarktinфраstruktur sowie den freien Zugang zum Börsenhandel und zur Abwicklung von Börsentransaktionen. Allfällige aufsichtsrechtliche Problemstellungen werden hingegen durch die Eidgenössische Bankenkommission EBK geprüft (RPW 2004/4, 557 ff.).

Gegen Ende des Jahres hat die Fusionstätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich stark zugenommen. In diesem Zusammenhang hat die Wettbewerbsbehörde diverse Zusammenschlüsse untersucht. Es wurde der Verkauf der IT-Plattform **Unicible** an **IBM**, sowie die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens (**Entris**) zwischen der Berner Kantonalbank (BEKB) und der RBA-Holding AG gutgeheissen. Das Sekretariat hatte sich auch über Konzentrationsvorhaben im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten zu äussern, wie dies beim Kauf der **Bank ABN Amro** der Fall war, an welcher die Barclays Bank und ein Konsortium bestehend aus der Royal Bank of Scotland, der Fortis und der Banco de Santander interessiert waren.

Sodann haben sich die Weko und ihr Sekretariat im Rahmen einer Vorabklärung auch mit dem Markt für Konsumkredite beschäftigt (RPW 2007/3, 364 ff.). Gegenstand des Verfahrens waren die Wettbewerbsverhältnisse unter den Konsumkreditanbietern in der Schweiz sowie die Auskunftstätigkeit der beiden Kreditdatenbanken ZEK und IKO. Das Sekretariat hat dabei festgestellt, dass der durchschnittliche Zinssatz für Konsumkredite in der Schweiz in den letzten Jahren gesunken ist. Gleichzeitig hat der Branchenleader Marktanteile verloren und die Markteintritte zweier neuer Unternehmen führten zu einer gewissen Belebung des Marktes. Auch im Bereich der Kreditdatenbanken konnten keine offensichtlichen Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsverzerrung vorgefunden werden. Vielmehr vertraten die Wettbewerbsbehörden die Ansicht, dass solche Kreditdatenbanken sogar wettbewerbsfördernd wirkten, wenn neue Anbieter einfach und diskriminierungsfrei Zugang und damit gleich lange Spiesse im Konsumkreditgeschäft erhielten wie ihre Konkurrenten. Aus diesem Grund verzichtete die Weko auf die Eröffnung einer Untersuchung. Weil die Zinsen für Konsumkredite in der Schweiz aber eher höher sind als im Ausland, wurde das Sekretariat beauftragt, den Markt für Konsumkredite weiterhin zu beobachten. Überdies behielt sich die Weko die Eröffnung einer Untersuchung vor, sollte sich der festgestellte Trend zu mehr Wettbewerb nicht fortsetzen oder neuen Anbietern der Marktzutritt erschwert oder gar verunmöglicht werden. In diesem Zusammenhang äusserte die Weko ihre Absicht, die in der EU eingeleiteten Massnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes im Finanzdienstleistungsbereich und die Revision des europäischen Verbraucherkreditrechts weiterhin eng zu verfolgen.

b. Gesundheitswesen

Der Bundesrat eröffnete am 29. November 2006 die Vernehmlassung zur **Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)**. Mehrere Änderungsvorschläge, welche die Wettbewerbsbehörden im Rahmen ihres bisherigen Engagements der letzten acht Jahre einbrachten – u. a. in der Arbeitsgruppe „Zukunft der SUVA“ und der Steuerungsgruppe für die empirische Kosten-Nutzen-Analyse zur obligatorischen Unfallversicherung –, fanden Berücksichtigung (z. B. im Zusammenhang mit der Abschaffung von einheitlichen Nettoprämien).

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage stellten die Wettbewerbsbehörden erneut die geplanten Nebentätigkeiten der SUVA in

Frage: Diese sind nur soweit in die Botschaft aufzunehmen, als sie durch Marktversagen oder Verteilungsprobleme begründet sind. Wäre dies der Fall, müsste für alle Nebentätigkeiten aufgezeigt werden, ob der optimale staatliche Eingriff oder der optimale Mix von Eingriffen zum Einsatz käme, der das erwünschte Ziel mit möglichst wenig unerwünschten Nebenwirkungen erreichen und die geringst möglichen Kosten verursachen würde. Mit anderen Worten ist eine Regulierungsfolgeabschätzung vorzunehmen.

Der Bundesrat beschloss darauf im letzten Herbst, dass er sich hinsichtlich der Nebentätigkeiten wie Führung von Rehabilitationskliniken, Schadenabwicklung für Dritte, Dienstleistungen für das Gesundheitswesen, Entwicklung von Sicherheitsprodukten und deren Verkauf, Beratung und Ausbildung im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Anbieten von Erwerbsausfallzusatzversicherungen noch nicht definitiv festlege, sondern dies erst bei Vorliegen von zusätzlichen Informationen tun werde. Die Wettbewerbsbehörden begrüssen diesen Entscheid und werten ihn als Erfolg ihres bisherigen Einsatzes.

Im Bereich der öffentlichen Gesundheit hat sich das Sekretariat mit den Untersuchungen gegen die **Documed AG** und im Bereich von Hors-Liste-Medikamenten mit vertikalen Preisabreden befasst. Diese Untersuchungen wurden 2005 bzw. 2006 (vgl. Jahresbericht 2006) eröffnet.

In der Untersuchung Hors-Liste-Medikamente hat das Sekretariat eine ausgedehnte Befragung bei über 800 Marktteilnehmern (ApothekerInnen und selbstdispensierende ÄrztInnen) durchgeführt, um über eine statistisch repräsentative Stichprobe über den Markt zu verfügen. In diesem Zusammenhang hat die Weko Auskunftsverfügungen erlassen, um gewisse Marktteilnehmer zur Beantwortung des Fragebogens zu bewegen (RPW 2007/3, S. 480). Die eingegangenen Daten werden gegenwärtig durch das Sekretariat ausgewertet.

Das Sekretariat hat ausserdem eine Untersuchung im Bereich von **Tarifverträgen der Zusatzversicherung im Kanton Luzern** geführt. Nachdem die Rechtsfrage von vorbehaltenen Vorschriften im Sinne von Art. 3 KG geklärt wurde, hat das Sekretariat 2007 die Untersuchung vertieft. Eine Entscheidung wird für das erste Semester 2008 erwartet.

Die Weko hat sich zum **Kauf der Unilabs AG durch die Capiro AG** geäußert. Der Zusammenschluss wurde genehmigt, da keine marktbeherrschende Stellung auf dem relevanten Markt begründet oder verstärkt wurde.

Ende 2007 wurde die Fusion der Krankenversicherungen **CSS** und **Intras** gemeldet.

c. Preisempfehlungen

Die Wettbewerbsbehörden wurden seit Inkrafttreten des revidierten Kartellgesetzes vermehrt um die Beurteilung von **horizontalen Preis- und Tarifempfehlungen von Verbänden freier Berufe** angefragt. Davon abzugrenzen sind die vertikalen Preisempfehlungen, welche in der Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden vom 2. Juli 2007 behandelt werden. Im Verlaufe des Jahres 2007 kam es unter anderem zu einem Treffen mit dem schweizerischen Verband freier Berufe (SVFB), zu mehreren Beratungen von Verbänden und zum Abschluss einer Vorabklärung betreffend die Verbandsempfehlung von Anwaltshonoraren. Im Rahmen dieser Kontakte und Verfahren entwickelten die Wettbewerbsbehörden ihre Praxis weiter.

Wirtschaftsverbände und Branchenorganisationen können durch den Erlass oder die Ausgabe von Tarifen, Preisempfehlungen, Richtpreisen, Preislisten und Kalkulationshilfen direkte oder indirekte Preisabreden zwischen ihren Mitgliedern vermitteln und fördern. Leistungsbeschriebe oder Katalogisierungen von Leistungen mit Tarifen oder Preisen stellen in der Regel keine Kalkulationshilfen gemäss der Bekanntmachung der Wettbewerbskommission vom 4. Mai 1998 betreffend Kalkulationshilfen (RPW 1998/2, S. 351 ff.) dar, sondern werden als Preisabreden nach Art. 5 Abs. 3 lit. a KG behandelt. Soweit der Wettbewerb durch eine Tarif- oder Preisempfehlung nicht beseitigt, aber dennoch erheblich beeinträchtigt wird, muss das Vorliegen von Effizienzgründen gemäss Art. 5 Abs. 2 KG geprüft werden. Die im Bereich der freien Berufe üblicherweise vorgebrachten Gründe (Transparenz von Leistungen, Preistransparenz, Orientierungshilfe für MarkteinsteigerInnen, vereinfachte Rechnungsstellung, Schutz der KlientenInnen) genügen in der Regel nicht bzw. stellen keine Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gemäss Art. 5 Abs. 2 KG dar. Ebenfalls als problematisch können sich Empfehlungen erweisen, die eine Normierung bzw. Vereinheitlichung im Verhalten der Marktteilnehmenden bewirken.

Zumindest zwei alternative Instrumente stehen den Verbänden zur Verfügung, welche den Bedürfnissen der freien Berufe gerecht werden und kartellrechtskonform sind: Zum einen handelt sich dabei um Beschriebe von Leistungen ohne jegliche Tarife- oder Grössenangaben. Solche Beschriebe legen die Preise nicht fest und beschränken somit die Preisgestaltungsfreiheit nicht ein. Zum anderen handelt es sich um die Veröffentlichung historischer, erhebungsgestützter (repräsentativer) und aggregierter Angaben durch unabhängige Dritte (z. B. durch ein Treuhandbüro, das Bundesamt für Statistik, eine Universität oder eine Konsumentenorganisation). Dabei müssen die Daten für KonsumentInnen zugänglich sowie die Unverbindlichkeit der Tarife gegeben sein.

d. Weitere Tätigkeiten

Im Jahre 2007 hat der Rechtsstreit Valet Parking am Flughafens Zürich (Unique) seinen Abschluss gefunden. Die Weko hatte in dieser Angelegenheit bereits im

Jahre 2003 vorsorgliche Massnahmen gegen Unique beschlossen, welche dann von der damaligen REKO/WEF bestätigt wurden. Weil Unique die vorsorglichen Massnahmen nicht befolgte, wurde sie von der Weko erstmals im Dezember 2005 wegen Verstosses gegen eine Verfügung nach Art. 50 KG zur Bezahlung eines Sanktionsbetrages verpflichtet. Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens im September 2006 verurteilte die Weko Unique sodann in der Hauptsache wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu einer Direktsanktion (Art. 49a Abs. 1 KG). Unique verzichtete auf ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid.

Hingegen hatte Unique gegen die erste Sanktion (Art. 50 KG) Beschwerde eingelegt. Mit Entscheid vom 15. Oktober 2007 hat nun das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung der Weko vollumfänglich bestätigt (RPW 2007/4, 653 ff.). Zu diesem ersten Entscheid einer Rechtsmittelinstanz betreffend eine Sanktion der Weko kann Folgendes bemerkt werden:

- Art. 50 KG ist, auch ohne expliziten entsprechenden Wortlaut, anwendbar zur mittelbaren Durchsetzung vorsorglicher Massnahmen.
- In einem Sanktionsverfahren nach Art. 50 KG ist die sachliche Richtigkeit der zugrunde liegenden Entscheidung der Weko (vorliegend die Massnahmenverfügung), gegen welche verstossen wurde, von der Rechtsmittelinstanz nicht mehr zu prüfen.
- Sanktionsverfahren nach Art. 50 KG setzen – wie übrigens auch nach Art. 49a Abs. 1 KG – keinen Vorsatz im strafrechtlichen Sinne voraus.
- Schliesslich hat das Bundesverwaltungsgericht weder die Art und Weise der Berechnung noch die Höhe der Sanktion beanstandet.

Da Unique auf einen Weiterzug des Entscheides an das Bundesgericht verzichtete, konnte das Verfahren abgeschlossen werden.

Des Weiteren setzte die Weko im Rahmen des Ende 2006 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) ihr Engagement zu Gunsten der Einführung des **Cassis de Dijon-Prinzips** fort. In ihrer Vernehmlassungsantwort vom März 2007 betont die Weko die Wichtigkeit des Grundsatzes, dass Produkte, die in Europa rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, auch in der Schweiz ohne weiteres frei zirkulieren können. Die einseitige Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips durch die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eine rasche Beseitigung derjenigen technischen Handelshemmnisse, die dem freien Warenverkehr entgegenstehen.

Aus Sicht des Wettbewerbs und der Gleichstellung der verschiedenen Marktteilnehmer ist es wichtig, dass im THG Massnahmen zur Verhinderung von Inländerdiskriminierung verankert werden. In diesem Zusammenhang ist auch das neu vorgesehene Beschwerderecht der Weko zu begrüessen. Damit die Revision Früchte trägt, ist sodann unerlässlich, dass Ausnahmen vom Cassis de Dijon-Prinzip auf ein Minimum beschränkt werden. Im Allgemeinen ist die

Weko der Ansicht, dass sich die Revision des THG auf dem richtigen Weg befindet.

Die Weko hat sich zudem für die Einführung des Prinzips der internationalen Erschöpfung im Patentrecht eingesetzt, um **Parallelimporte** zu vereinfachen und die Abschottung des schweizerischen Marktes gegenüber dem Ausland zu erschweren. Aus diesem Grund bedauert die Weko den Entscheid des Bundesrates, das Prinzip der nationalen Erschöpfung in das Patentgesetz aufzunehmen. Die nationale Erschöpfung ermöglicht einerseits Preisdiskriminierung gegenüber der Schweiz. Andererseits gestattet sie dem Patentinhaber eine Beschränkung, wenn nicht sogar eine Verhinderung des **Intra**brand-Wettbewerbs, was besonders schädlich ist, wenn es, wie so oft, bereits an genügendem **Inter**brand-Wettbewerb mangelt. Zudem erlaubt es das Kartellgesetz nicht, Behinderungen von Parallelimporten generell zu unterbinden. Dies ist vielmehr nur von Fall zu Fall möglich, wenn die im Kartellgesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Das Prinzip der internationalen Erschöpfung hätte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der europäischen Integration der Schweiz die beste Lösung dargestellt.

2. Infrastruktur

Die Weko hat auch auf den Infrastrukturmärkten ihre Bemühungen zur Belebung des Wettbewerbs fortgesetzt.

Anfang Jahr konnten zwei wichtige Untersuchungen im Bereich Telekommunikation und Medien abgeschlossen werden, wobei in beiden Fällen hohe direkte Sanktionen ausgefällt wurden. Die Sanktionen betrugen in beiden Fällen mehrere Millionen Franken.

Es wurden zahlreiche Unternehmenszusammenschlüsse aus allen Bereichen der Infrastruktur behandelt. Nur ein Unternehmenszusammenschluss (Fenaco/Steffen-Ris) wurde einer vertieften Prüfung unterzogen, die restlichen Unternehmenszusammenschlüsse konnten im Rahmen der vorläufigen Prüfung innerhalb eines Monats bewilligt werden. Das Sekretariat musste jedoch auch in diesen Fällen weitgehende Nachforschungen bei den Marktteilnehmern anstellen um sicherzugehen, dass die geplanten Unternehmenszusammenschlüsse weder zur Schaffung noch zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte.

Die Weko hat zudem Meldungen über Verstösse gegen das Kartellgesetz erhalten, welche mit Anträgen für provisorische Massnahmen gekoppelt waren. In zwei Fällen wurde unter Berufung auf einen Verstoss gegen das Wettbewerbsrecht beantragt, einem marktbeherrschenden Unternehmen zu verbieten, ein neues Produkt auf den Markt zu bringen. Solche Massnahmen bedürfen jedoch eines vorsichtigen Umgangs, da die Weko zwar über das Funktionieren des wirksamen Wettbewerbs zu wachen hat, damit jedoch nicht Innovationen verhindern bzw. bremsen soll. Einem Unternehmen für die Dauer des Verfahrens zu verbieten, ein neues Produkt auf den Markt zu bringen, ist in

der Regel keine Lösung, selbst wenn Indizien vorhanden sind, welche darauf schliessen lassen, dass der Wettbewerb dadurch verfälscht werden könnte.

a. Telekommunikation

Auf dem Gebiet der Telekommunikation konnte die Weko eine Untersuchung betreffend Mobilfunkterminierungsgebühren für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2005 zum Abschluss bringen. Sie sanktionierte mit Verfügung vom 5. Februar 2007 Swisscom Mobile wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung (RWP 2007/2, S. 241). Darin wurde festgehalten, dass Swisscom Mobile über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, welche sie missbraucht hat, indem sie unangemessen hohe Preise zu Ungunsten der Endverbraucher erzwungen hat.

Bezüglich der Angemessenheit der Terminierungsgebühren von Swisscom Mobile stützte sich die Weko auf die Preise auf vergleichbaren Märkten und auf die Kosten der Terminierung auf vergleichbaren ausländischen Märkten. Die Weko hat Swisscom Mobile infolge dieses kartellrechtlichen Verstosses mit einer Sanktion von CHF 333'365'685.— belegt, wobei der Betrag aufgrund der Schwere und der Art des Verstosses festgelegt wurde. Dies ist die bisher höchste durch die Weko ausgesprochene Sanktion seit Inkrafttreten des revidierten Kartellgesetzes. Gegen diese Verfügung ist eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Die Untersuchung wird weitergeführt für den Zeitraum nach dem 31. Mai 2005.

Im September 2007 hat die Weko für das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) ein Gutachten erstellt, welches die marktbeherrschende Stellung von Swisscom im Bereich schneller Bitstrom-Zugang feststellt. Swisscom ist mit ihrem flächendeckenden Anschlussnetz (letzte Meile) das einzige Unternehmen, welches für andere Anbieter schweizweit Vorleistungen für Breitbandangebote anbieten kann. Andere Fernmeldedienstanbieter sind auf die Vorleistungen von Swisscom angewiesen, denn sie verfügen über keinerlei Ausweichmöglichkeiten. Der indirekte Wettbewerbsdruck durch die Kabelnetzbetreiber ist aufgrund der beschränkten Abdeckung und der regionalen Zersplitterung nur gering. Dieses Gutachten erlaubt es der Kommunikationskommission (ComCom) Swisscom zu verpflichten, anderen Fernmeldedienst Anbietern einen schnellen Bitstrom-Zugang zu gewähren.

Das Sekretariat hat weiter im Rahmen einer Marktbeobachtung infolge der neuen europäischen Regelung betreffend die internationalen Roaminggebühren Kontakt zu den schweizerischen Mobilfunkanbietern aufgenommen. Es hat in der Folge Verhandlungen bezüglich dieser Gebühren zwischen den schweizerischen und europäischen Betreibern gegeben. Das Sekretariat stellte fest, dass die Schweizer Anbieter auf die in Europa tiefen Roaminggebühren reagierten, indem sie diese ebenfalls senkten.

b. Medien - Werbung

Im Bereich Medien und Werbung hat die Weko im März 2007 eine Verfügung gegenüber **Publigroupe** erlassen, wobei das Unternehmen wegen Missbrauchs

einer marktbeherrschenden Stellung mit einer Sanktion von CHF 2.5 Mio. belegt wurde (RPW 2007/2, S. 190). Die Weko hat festgestellt, dass Publigroupe bei der Platzierung von Werbung und Inseraten in Printmedien über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Sie hat diese missbraucht, indem sie andere Vermittlungsunternehmen bezüglich der Entschädigung für die Vermittlung von Inseraten behindert und damit den Markt abgeschottet hat. Publigroupe hat als Pächterin von Regiezeitungen verschiedenen kleinen Vermittlungsunternehmen eine Entschädigung für vermittelte Inserate verweigert, wobei sie sich auf von ihr selbst formulierte Selektionskriterien berief. Verschiedene dieser Kriterien wurden als kartellrechtswidrig beurteilt. Die Weko schützt auf dem Markt für Vermittlung von Inseraten und Werbung den Wettbewerb, von dem vor allem die KMU profitieren. Die Höhe der Sanktion ergibt sich aus der Art und Schwere des Verstosses, wobei sich im vorliegenden Fall der Umstand, dass Publigroupe während der Untersuchung eine Verpflichtungserklärung zur Änderung ihrer Kommissionspraxis abgab, mildernd auf die Sanktionsbemessung auswirkte. Gegen diese Verfügung ist eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Die Weko hat im Weiteren die **Übernahme der Espace Media Groupe durch Tamedia AG** zugelassen (RPW 2007/4, 605 ff.). Beide Unternehmen sind in mehreren Medienmärkten wie beispielsweise Tages- und Pendlerzeitungen, Radio, Fernsehen und Internetportalen tätig, wobei Tamedia ihren Schwerpunkt im Raum Zürich, Espace hingegen im Raum Mittelland hat. Die Vorprüfung hat gezeigt, dass auf den nationalen Märkten auch nach dem Zusammenschluss genügend starke Medienunternehmen verbleiben, welche einen ausreichenden Wettbewerb gewährleisten. Auf den regionalen Märkten bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine Veränderung der Wettbewerbsverhältnisse.

c. Landwirtschaft

Im Jahre 2007 hat der Bundesrat eine Reihe von Verordnungen bezüglich der Konkretisierung der **Agrarpolitik 2011** der Weko zur Konsultation vorgelegt. Die Weko hatte sich bereits im Rahmen der Ämterkonsultation zur Landwirtschaftspolitik im Dezember 2005 geäußert (RPW 2005/4, S. 661). Weiter haben sich das Sekretariat und die Weko im Rahmen der drei Ämterkonsultationen und des Vernehmlassungsverfahrens für eine breite Deregulierung und für eine grössere Flexibilität für die Landwirte in der Diversifizierung ihrer Produktion sowie für die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen durch Regulierung eingesetzt.

Eine erste Reihe von Verordnungen wurde im November 2007 verabschiedet. Die Kernelemente der Agrarpolitik 2011 werden in einem zweiten Verordnungspaket im Laufe des Jahres 2008 eingeführt werden. Obwohl dieser Sektor weiterhin stark reguliert bleiben wird und damit teilweise der Anwendung des Kartellgesetzes entzogen ist, werden sich die Weko und das Sekretariat auch im Rahmen der Ämterkonsultationen für dieses zweite Verordnungspaket für eine kartellrechtskonforme Reglementierung einsetzen.

Die Weko hat entschieden, den **Zusammenschluss zwischen fenaco und der Steffen-Ris Holding** einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Der Zusammenschluss würde zur Gründung des mit Abstand stärksten Agrarhandelsunternehmens führen, da fenaco und die Steffen-Ris Holding zu den führenden Unternehmen im Agrarhandelsbereich gehören. Die vorläufige Prüfung des Zusammenschlusses hat Anhaltspunkte ergeben, wonach durch den geplanten Zusammenschluss der Wettbewerb insbesondere in den Bereichen Kartoffeln, Pflanzenschutzmittel und Pflanzennahrung beseitigt werden könnte. Mitentscheidend für die Beurteilung wird auch sein, ob der zur Zeit noch geschlossene schweizerische Agrarhandelsmarkt künftig eine Öffnung erfährt.

d. Weitere Tätigkeiten

Im **Speditionsbereich** hat die Weko im Oktober 2007 eine Untersuchung gegen den Verband **SPEDLOGSWISS** und weitere Speditions- und Logistikunternehmen eröffnet. Die Untersuchung wurde aufgrund einer Selbstanzeige eröffnet, welche der Weko die Abreden im Speditions- und Logistikbereich über die Weitergabe und/oder gemeinsame Festsetzung von Zuschlägen, Gebühren und Speditionstarifen im Rahmen von Speditionsleistungen in der Luft, zu Land und über Wasser (national und international) zur Kenntnis brachte. Die Untersuchung wurde mit einer Reihe von Hausdurchsuchungen zur Sicherung von Beweismitteln eingeleitet. In der Untersuchung wird nun geprüft, ob solche Abreden tatsächlich bestehen und welche Tragweite sie auf dem schweizerischen Markt haben. In derselben Angelegenheit haben auch die Wettbewerbsbehörden der Europäischen Union und der USA Hausdurchsuchungen durchgeführt. Mittels internationaler Koordination wurde die gleichzeitige Durchführung der Hausdurchsuchungen in verschiedenen Ländern sichergestellt.

Im **Energiesektor** hat das Sekretariat zwei Vorabklärungen durchgeführt, welche ohne Folgen abgeschlossen wurden. Die erste betraf einen **Vertrag über die Abgrenzung von Verteilgebieten zwischen EWL** (Energie Wasser Luzern) **und CKW** (Centralschweizerische Kraftwerke AG), die beide Betreiber von Verteilnetzwerken für Elektrizität sind. Das Sekretariat kam zum Schluss, dass keine Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Urteil Swissgrid ist nicht anzunehmen, dass Stromverteilternetzbetreiber als Konkurrenten angesehen werden. Obwohl die Abreden eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, können sie durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden. Darüber hinaus wird ein auf einem solchen Sachverhalt basierendes Verfahren gegenstandslos, sobald das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) am 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen, womit Verträge über Gebietszuteilungen hinfällig werden.

Die zweite Vorabklärung betraf die Weigerung der **NOK** (Nordostschweizerische Kraftwerke AG), den beiden Stromverteilerunternehmen SN Energie AG, St.

Gallen und der EW Jona-Rapperswil einen direkten Anschluss an eine höhere Netzebene zu gewähren, was es den Unternehmen ermöglicht hätte, den Strom zu einem für die Endkonsumenten billigeren Preis zu beschaffen. Das Sekretariat hat festgestellt, dass die Weigerung der NOK keine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. a KG darstelle, weil die Anwendungskriterien der Essential facilities-Doktrin im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Die beiden Unternehmen seien nämlich auch ohne einen direkten Anschluss an das Netz von NOK in der Lage ihre Endkunden in genügendem Masse mit Elektrizität zu versorgen (RPW 2007/3, S. 353).

Im Getränkemarkt musste sich die Weko zur **Übernahme der Sources minérales Henniez AG durch die Nestlé AG** äussern. Da die Weko im Rahmen der vorläufigen Prüfung zum Schluss kam, dass die geplante Übernahme weder zur Begründung noch zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt, wurde auf eine vertiefte Prüfung verzichtet und das Zusammenschlussvorhaben genehmigt. Die Weko hat festgehalten, dass auch nach dem Zusammenschluss ausreichend Konkurrenz auf dem Markt für Mineralwasser vorhanden sein wird. Dies einerseits, weil grosse Unternehmensgruppen vorhanden sind, welche ihre eigenen Produkte durch den Distributionskanal, der auf den Konsum vor Ort abzielt (Hotels, Restaurants, Cafés, Kantinen und andere Abnehmer) vertreiben können. Weiter verfügen die grossen Händler im Distributionskanal Detailhandel, der auf den Heimkonsum abzielt, über verschiedene Mineralwassereigenmarken, und der Eintritt ausländischer Mineralwassermarken in den Schweizer Markt wird als wahrscheinlich beurteilt (RPW 2007/4, 526 ff.).

Im Bereich Gastgewerbe untersuchte das Sekretariat zudem verschiedene Fälle betreffend den **Vertrieb von Bier**. Die in der Sache Feldschlösschen/Coca-Cola vertretene Auffassung der Weko wurde bestätigt und die darin entwickelten Kriterien betreffend Zulässigkeit von Exklusivlieferungsverträgen angewendet. Exklusivvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren sind nur zulässig, wenn diese mit einem Darlehen, einer Gebrauchsleihe oder einem anderen finanziellen Engagement verbunden sind und für die Gaststätten nach 5 Jahren die jederzeitige Kündigung unter Rückzahlung der Restschuld vorsehen.

Schliesslich hat das Sekretariat nach dem Fall der Buchpreisbindung für den deutschsprachigen Markt im Rahmen einer Vorabklärung den Wettbewerb auf dem **Markt für französischsprachige Bücher** in der französischen Schweiz untersucht. Die Marktsituation unterscheidet sich von derjenigen in der deutschen Schweiz dadurch, dass keine Einheitspreise angewendet werden. Die Bücher werden von offiziellen Verteilern importiert, welche grösstenteils an französische Verleger angeschlossen sind und von einem Exklusivvertriebsrecht bei schweizerischen Buchhandlungen profitieren. Diese Verteiler erhöhen den französischen Preis für den Schweizer Markt nach selbsternannten Kriterien. Es geht nun darum zu bestimmen, ob einerseits eine Preisabsprache zwischen den Verteilern vorliegt und ob andererseits die Preiserhöhung durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt werden kann, weil die Lieferkosten in der Schweiz tatsächlich höher sind. Verneint man dies, so könnte die Preiserhöhung ein

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen, weil unangemessen hohe Preise erzwungen werden. Das Sekretariat hat Informationen bei Schweizer Verteilern und Buchhandlungen eingeholt und wird über eine allfällige Untersuchungseröffnung im Jahr 2008 entscheiden.

3. Produktemärkte

Die Weko befasste sich im Jahr 2007 mit drei wichtigen Unternehmenszusammenschlüssen im Detailhandel, die allesamt vertieft geprüft wurden. Während des ganzen Jahres haben diese Verfahren einen Grossteil der verfügbaren Ressourcen des zuständigen Dienstes gebunden.

Ferner konnten wichtige Verfahren im Bausektor abgeschlossen werden. So wurde ein hartes Kartell im Kanton Tessin zerschlagen. Die Weko hat zudem zuhänden des Bundesrates Empfehlungen verabschiedet, um den Wettbewerb bei künftigen bedeutenden öffentlichen Vergaben, wie etwa bei der NEAT, zu verbessern.

Eine intensive pro-aktive Tätigkeit ist überdies im Bereich der Automobilindustrie zu verzeichnen. Schliesslich ist die Bekanntmachung über die Beurteilung vertikaler Abreden revidiert worden.

a. Detailhandel

Im Jahr 2007 beurteilte die Weko drei medienwirksame Zusammenschlüsse, an welchen die grossen Schweizer Supermarktketten Migros und Coop beteiligt waren.

Im Fall der Übernahme von **Denner durch die Migros** (RPW 2008) wurde im Mai 2007 eine vertiefte Prüfung eingeleitet. Die vorläufige Prüfung ergab Anhaltspunkte, dass die Übernahme eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken könnte. In diesem Zusammenhang stellten sich insbesondere die Fragen, ob die Markteintrittsschranken für neue Konkurrenten im Detailhandel durch den Zusammenschluss erhöht werden und ob mit dieser Übernahme neben Migros und Coop möglicherweise keine sogenannte „dritte Kraft“ mehr vorhanden ist.

Die vertiefte Prüfung erforderte beim Sekretariat einen beträchtlichen Arbeitsaufwand. Informationen wurden namentlich mittels Fragebögen an in- und ausländische Konkurrenten, an Lieferanten und Konsumentenverbände erhoben. Zudem führte das Sekretariat zusammen mit einem Ausschuss der Weko mündliche Befragungen verschiedener Marktteilnehmer sowie eine Anhörung der Parteien durch. Zum ersten Mal wurden im Rahmen einer Zusammenschlusskontrolle Gutachten von vier unabhängigen Experten eingeholt. Am 3. September 2007 genehmigte die Weko die Übernahme unter Auflagen. Die Übernahme stärke zwar kurzfristig die Migros und begründe eine kollektiv marktbeherrschende Stellung von Migros und Coop. Gleichzeitig aber wurde festgehalten, dass diese Wirkung im Discountsegment langfristig durch ausländische Wettbewerber abgeschwächt werde.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sprach die Weko kein Verbot aus. Sie schrieb aber entscheidende Auflagen für eine Dauer von bis zu sieben Jahren vor, um die negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses zu mindern. Diese Auflagen haben zum Ziel, die operative Selbstständigkeit von Denner insbesondere hinsichtlich der Preis-, Sortiments- und Standortpolitik zu wahren. Zudem muss die Marke Denner am Markt erhalten bleiben und Denner-Verkaufsstellen müssen weiterhin mehrheitlich Markenartikel im Angebot führen. Somit haben die Konsumenten weiterhin eine Alternative zu Migros und Coop. Den Markenartikelherstellern bleibt der Absatzkanal Denner weiter erhalten. Ferner darf die Migros keine weiteren Unternehmen im Lebensmittel-Detailhandelsmarkt übernehmen. Im Interesse des Wettbewerbs zwischen den Detailhändlern muss die Migros gegenüber allen Produkte-Lieferanten auf Exklusivverträge verzichten. Die Parteien sind zudem verpflichtet, für Schweizer KMU, die ausgelistet werden und sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, eine individuelle Lösung zu finden.

Die Weko betraute eine unabhängige Revisionsgesellschaft (Deloitte) mit der Überwachung der Einhaltung der Auflagen.

Das zweite Zusammenschlussvorhaben betrifft die **Übernahme von Fust durch Coop**, die Muttergesellschaft der Interdiscount-Kette (RPW 2008). Auch bei diesem Verfahren beschloss die Weko eine vertiefte Prüfung durchzuführen, gestützt auf Indizien, welche auf eine Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung hindeuteten. Im Vordergrund stand dabei der Absatzmarkt für Elektrogeräte, insbesondere Kleinhaushaltsgeräte und die Unterhaltungselektronik.

Dieser Unternehmenszusammenschluss wurde von der Weko am 21. November 2007 unter Auflagen zugelassen. Die vertiefte Prüfung hat ergeben, dass auf den wesentlichen Märkten genügend Wettbewerber vorhanden sind und ausserdem der Markt für ausländische Unternehmen offen ist. Die Übernahme von Fust könnte allein im Bereich Kleinhaushaltsgeräte eine kollektiv marktbeherrschende Stellung von Migros und der Coop-Gruppe begründen. Mit den Auflagen soll der Wettbewerb insbesondere im Markt für Kleinhaushaltsgeräte gestärkt werden. Die Auflagen der Weko verlangen, dass die Unternehmen der Coop-Gruppe auf Exklusivitätsabreden mit den Lieferanten in den Bereichen Gross- und Kleinhaushaltsgeräte (sog. Weisswaren) sowie Unterhaltungselektronik (sog. Braunwaren) verzichten. Daneben soll Fust im Bereich Kleinhaushaltsgeräte während einer Dauer von fünf Jahren eine eigenständige Sortiments-, Preis- und Aktionspolitik führen. Mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen betraute die Weko eine unabhängige Revisionsgesellschaft (Refidar Moore Stephens AG).

Schliesslich hat die Weko am 26. November 2007 beschlossen, die beabsichtigte **Übernahme von Carrefour durch Coop** einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die vorläufige Prüfung hat Indizien hervorgebracht, wonach sich die Position von Coop gegenüber seinen Lieferanten verstärken könnte. Damit könnten diese in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu Coop geraten. Daneben könnte es im Nachgang zum Erwerb der 12 Carrefour-Filialen durch Coop für

neue Konkurrenten schwieriger werden, geeignete Standorte für grosse Verkaufsflächen zu finden.

b. Bauwirtschaft

Am 19. November 2007 erging der Weko-Entscheid i.S. **Strassenbelagskartell im Kanton Tessin**. Die Weko stellte fest, dass die Anwendung einer Konvention zwischen 17 Strassenbauunternehmen im Tessin eine harte Kartellabsprache und somit gravierende Verletzung des Kartellgesetzes darstellt. Die Konvention hat privaten Kunden, der öffentlichen Hand und den Steuerzahlern erheblichen Schaden zugefügt. Die Vereinbarung hatte zum Zweck, durch Zuteilung der öffentlichen und privaten Aufträge den Strassenbauunternehmen einen im Voraus bestimmten Marktanteil zu sichern. Die Unternehmen haben sich wöchentlich getroffen, um die Auftragsvergabe mitsamt Entschädigung zu beschliessen. Die Absprache wurde vor Ablauf der vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsfrist aufgelöst, sodass die Unternehmen nicht sanktionierbar waren. Gegen den Weko-Entscheid haben verschiedene Unternehmen Beschwerde eingereicht.

Am 18. Juni 2007 wurde die Untersuchung betreffend **NEAT Tunnelbauten** eingestellt (RPW 2007/3, S. 415). Der Untersuchungseröffnung ging eine Anzeige des Bundesamtes für Verkehr wegen überhöhter Zement- und Betonpreise bei den NEAT Tunnelbauten voraus. Die Untersuchung hat ergeben, dass bei den für die Basistunnel notwendigen Zement- und Betonlieferungen keine unzulässigen Preis- und Gebietsabreden zwischen den Schweizer Lieferanten nachgewiesen werden konnte. Die Zement- und Betonpreise sind vor allem auf die hohen Transport- (schwieriger Zugang) und weitere Logistikkosten sowie die Qualitätsanforderungen zurückzuführen. Gestützt auf die bei der Untersuchung gemachten Erkenntnisse hat die Weko, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Vergaben der Bauarbeiten für den Ceneri-Tunnel, Empfehlungen zuhanden des Bundesrates ausgearbeitet. Dadurch sollen die Wettbewerbsbedingungen für zukünftige Ausschreibungen und die Kostentransparenz verbessert werden. Die Empfehlungen beinhalten Vorschläge für die Ausgestaltung von Zement- und Betonvergaben für Grossbaustellen, insbesondere mittels Einholung von Alternativofferten hinsichtlich des Transports und der Qualitätsstandards (RPW 2007/3, S. 489).

Die Weko hat ausserdem die Untersuchung betreffend die **Betonsanierung am Hauptgebäude der Schweizerischen Landesbibliothek (SLB)** abgeschlossen (RPW 2008). Die Angelegenheit war zur weiteren Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Weko zurückgewiesen worden (RPW 2005/4, S. 704). Die erneute Untersuchung hat ergeben, dass zwar Indizien für eine unerlaubte Preisabsprache zwischen vier Bauunternehmen bei der öffentlichen Submission vorliegen. Der von der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen verlangte Nachweis, wonach der Bauherr tatsächlich über eine detaillierte und zuverlässige Kostenschätzung verfügte, konnte indes nicht erbracht werden. Dieser Nachweis wäre notwendig gewesen, um die Kostendifferenz zu den vier verdächtigen Submissionsofferten zu belegen.

Schliesslich wurde am 19. Juli 2007 eine Untersuchung gegen verschiedene Unternehmen im Bereich der **Baubeschläge** eröffnet. Gestützt auf eine Selbstanzeige hat die Weko Kenntnis über Abreden zwischen Beschlagsunternehmen für Fenster, Fenstertüren und Türen erhalten. Diese Abreden könnten Preise, Preiserhöhungen, Materialzuschläge sowie Auftragsvergaben umfassen. Zur Sicherstellung von Beweismitteln wurde die Untersuchung mittels Hausdurchsuchungen in mehreren Unternehmen initiiert.

c. Vertikale Abreden

Im Juli 2007 revidierte die Weko die **Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden**. Diese trat am 1. Januar 2008 in Kraft (RPW 2007/4, 675 ff.).

Formulierung und Aufbau der revidierten Bekanntmachung lehnen sich eng an das europäische Recht an. Es werden keine strengeren Beurteilungsregeln aufgestellt als in der Europäischen Union. Im Allgemeinen sind nach europäischem Recht zulässige Vertriebsverträge auch in der Schweiz zulässig. Umgekehrt gelten nach europäischem Recht verbotene Verträge auch in der Schweiz als unzulässig. Ferner wurde die revidierte Bekanntmachung dem neuen Art. 5 Abs. 4 KG angepasst. Danach beseitigen Vertriebsverträge, die Preisabreden enthalten oder einen absoluten Gebietsschutz konstituieren, vermutungsweise den wirksamen Wettbewerb. In diesem Zusammenhang misst die Weko dem Interbrand-Wettbewerb eine besondere, allerdings nicht allein entscheidende Bedeutung zu. Mögliche Effizienzgewinne finden weiterhin Berücksichtigung, etwa wenn es um eine erleichterte und rasche Erschliessung des Schweizer Marktes bei der Einführung eines neuen Produktes geht. Die neue Bekanntmachung enthält zudem Vorgaben zu Preisempfehlungen. Letztere werden mit der Festsetzung von Wiederverkaufspreisen gleichgesetzt, wenn sie in Empfehlungsförmigkeit gekleidete Abreden darstellen.

Die Weko hat zudem die Umsetzung der Bekanntmachung der wettbewerbsrechtlichen Behandlung vertikaler Abreden im **Automobilhandel** weiter vorangetrieben. Das Sekretariat hat zahlreiche Fälle betreffend Zulassung von Reparaturwerkstätten behandelt. Die Kraftfahrzeuglieferanten müssen ihre Netze zugelassener Reparaturwerkstätten auf der Basis eines selektiven Vertriebssystems organisieren, welches sich einzig auf qualitative Kriterien stützt. Dies hat zur Folge, dass die Kraftfahrzeuglieferanten grundsätzlich alle Händler aufnehmen müssen, welche diese Kriterien erfüllen (Kontrahierungszwang). Bei der Festlegung der qualitativen Kriterien sind die Kraftfahrzeuglieferanten grundsätzlich frei, doch müssen diese diskriminierungsfrei angewandt werden. Im Bereich der Ersatzteillieferung haben Marktteilnehmer auf Bestreben des Sekretariats hin ihre Vertriebspolitik dahingehend modifiziert, dass die Bezugsfreiheit für die Händler erweitert wird.

d. Weitere Tätigkeiten

Das Sekretariat der Weko hat die Vorabklärung gegen **armasuisse**, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von 20 leichten Transport- und Schulungshelikoptern eröffnet worden war, ohne Folgen eingestellt (RPW 2007/4, 517 ff.). Es ist zum Schluss gekommen, dass armasuisse in ihrer Eigenschaft als Nachfragerin keine marktbeherrschende Stellung auf dem weltweiten Markt für Leichte Transport- und Schulungshelikopter inne hatte. Es konnten keine Anhaltspunkte für ein kartellrechtlich relevantes missbräuchliches Verhalten festgestellt werden.

4. Binnenmarkt

Das revidierte Binnenmarktgesetz trägt Früchte und die Hoffnung des Gesetzgebers, den schweizerischen Binnenmarkt zu stärken, scheint sich zu erfüllen.

Ein grosser Teil der Tätigkeit des Kompetenzzentrum Binnenmarkt bestand in der Beantwortung von Anfragen seitens Privatpersonen sowie Anfragen von Behörden, welche mit der Umsetzung des Binnenmarktgesetzes betraut sind. Es erfolgten rund dreissig Beratungen für Privatpersonen und rund zehn für Behörden. Das Kompetenzzentrum Binnenmarkt hat zudem die in Anwendung des Binnenmarktgesetzes erfolgten kantonalen Urteile geprüft, welche gemäss dem neuen Art. 10a Abs. 2 BGBM der Weko gemeldet wurden.

Das Eingreifen der Weko hat in verschiedenen Fällen Privatpersonen den Zutritt zum Markt ermöglicht und die Behörden zur Revision ihrer Entscheide gebracht, insbesondere bei Gebührenforderungen für Urteile bezüglich Marktzugang, welche durch das Binnenmarktgesetz verboten sind.

Im Jahr 2007 hat die Weko auch zum ersten Mal von ihrem Beschwerderecht in Binnenmarktangelegenheiten Gebrauch gemacht. Sie hat zwei Beschwerden gegen die Entscheidungen der zürcherischen Gesundheitsdirektion eingelegt, welche den Marktzugang für Psychotherapeuten beschränkten. Eine dritte Beschwerde wurde gegen ein waadtländisches Urteil gerichtet, welches einen Anwalt an der Einstellung eines Praktikanten hinderte. Das Zürcherische Verwaltungsgericht ist im einen Fall betreffend Marktzugang von Psychotherapeuten der Auffassung der Weko gefolgt. Der Fall wurde durch die Gesundheitsdirektion des Kanton Zürichs vor Bundesgericht gebracht. Im waadtländischen Fall hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Weko abgelehnt. Die Weko wird diesen Fall an das Bundesgericht weiterziehen.

Schliesslich hat das Kompetenzzentrum Binnenmarkt viel an Kommunikationsarbeit in der Öffentlichkeit geleistet, um zur verbesserten Wahrnehmbarkeit des Binnenmarktgesetzes beizutragen. So wurde beispielsweise eine neue Homepage aufgeschaltet und an diversen Veranstaltungen teilgenommen, um das Binnenmarktgesetz vorzustellen. Diese Vorgehensweise war insofern erfolgreich, als das Binnenmarktgesetz heute sowohl der Allgemeinheit wie auch den Berufsverbänden und den Behörden

besser bekannt ist. Dies ist insbesondere aus den an die Weko gerichteten kantonalen Entscheiden ersichtlich, welche vermehrt den Anforderungen des Binnenmarktgesetzes entsprechen.

Der Ausbau des Binnenmarktgesetzes und insbesondere das Prinzip des freien Marktzutritts nach Massgabe der Vorschriften des Herkunftsortes (Herkunftsprinzip), hat die Kantone dazu gebracht, sich Gedanken zu einer interkantonalen Harmonisierung bestimmter Bereiche zu machen. Ein interkantonales Konkordat auf dem Gebiet der Sicherheitsfirmen befindet sich in Ausarbeitung. Solche Initiativen sind insofern zu begrüßen, als sie auch die Schaffung eines funktionierenden Schweizer Binnenmarktes ermöglichen.

5. Kompetenzzentrum Ermittlungen

Das Kompetenzzentrum Ermittlungen hat 2007 im Rahmen von Untersuchungen von nationaler und internationaler Bedeutung weitere Hausdurchsuchungen organisiert und durchgeführt. Dadurch wurden die Beziehungen zu Polizeibehörden der Kantone und des Bundes, deren Mitwirkung zum Gelingen der Interventionen unentbehrlich ist, wesentlich verstärkt. Ausserdem haben die Mitarbeiter des Kompetenzzentrums an Arbeitssitzungen mit europäischen IT-Wettbewerbs-Untersuchungsspezialisten teilgenommen. Das KompZ Ermittlungen hat zudem neue Mitarbeiter des Sekretariats im Bereich Hausdurchsuchungen ausgebildet, um ihre ordnungsgemässe Teilnahme an Einsätzen sicherzustellen.

6. Internationale Beziehungen

Die Wettbewerbsbehörden pflegen weiterhin ihre engen Beziehungen zu wichtigen ausländischen Behörden. Die Intensität und die Qualität dieser Kontakte ersetzen indes nicht den fehlenden institutionellen Rahmen, wie ihn ein internationales Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden darstellt. Dieser Mangel erschwert die Anwendung des Kartellgesetzes durch die Schweizer Wettbewerbsbehörde beträchtlich. Ein erster Schritt in die richtige Richtung wurde mit den Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Japan gemacht, die durch das Seco geführt wurden und an denen das Kompetenzzentrum „International Affairs“ des Sekretariats teilgenommen hat. Dieses Freihandelsabkommen wird auch Regeln über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen umfassen. Schließlich haben offizielle Besuche der französischen sowie der finnischen Wettbewerbsbehörden in Bern stattgefunden.

OECD: Vertreter der Weko und des Sekretariates haben an den drei Treffen des Competition Committee der OECD sowie der Arbeitsgruppen «Competition and Regulation», «International Cooperation and Enforcement» und «Competition Law and Policy» teilgenommen. Im Bereich Marktmachtmissbrauch fanden Roundtables zu den Themen „Refusal to deal“ und „How to Provide Effective Guidance to Business on Monopolization / Abuse of Dominance“ statt. Im Bereich der Wettbewerbsabreden wurde der Schwerpunkt auf unzulässige Vereinbarungen in oligopolistischen Strukturen sowie auf die Rolle der

Verbände gesetzt. Ferner fanden Roundtables zu Fusionen zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen und über den Gebrauch komplexer Daten (ökonometrische Analysen, Konsumentenumfragen etc.) statt. Thematisiert wurde überdies die Frage der strafrechtlichen Verfolgung von Wettbewerbsverstössen. Schliesslich sind einzelne Wirtschaftszweige, namentlich juristische Berufe, die Energieversorgung und das Taxigewerbe, traktandiert worden. Sieben schriftliche Beiträge wurden von der Schweizer Delegation (Weko und Seco) für die verschiedenen Treffen verfasst. Die Schweiz war zudem Examiner bei der Peer Review „Retailbanking“ der Niederlande.

ICN: Die Weko und ihr Sekretariat haben an der sechsten Jahreskonferenz des International Competition Network teilgenommen. Diese fand Ende Mai 2007 in Moskau statt. Das Sekretariat hat zudem am «Merger Workshop» teilgenommen, welcher im April von der irischen Wettbewerbsbehörde in Dublin organisiert wurde. Partizipiert hat das Sekretariat im Oktober ebenfalls am «Cartel Workshop» in San Salvador. Das Sekretariat hat im Übrigen die Vorbereitungsarbeiten für die **achte Jahreskonferenz in Angriff genommen, welche im Jahre 2009 in der Schweiz stattfinden wird.**

UNCTAD: Das Sekretariat hat an der Semestersitzung des Entwicklungsförderungsprogramms zugunsten von fünf lateinamerikanischen Ländern (COMPAL) im Rahmen der UNCTAD teilgenommen. Diese fand am 20. Juli 2007 in Genf statt. Anlässlich der Sitzung wurde eine positive Bilanz des Programms, welches durch die Unterstützung des seco und in Zusammenarbeit mit der UNCTAD und der Weko bzw. den einzelnen Ländern zustande kam, gezogen. Das Sekretariat hat im Rahmen des Programms zwei Praktikanten aus der salvadorianischen Wettbewerbsbehörde sowie einen Praktikanten aus der Behörde von Costa Rica für jeweils drei Monate aufgenommen. Die Weko und sein Sekretariat haben im Übrigen an der achten «session du Groupe Intergouvernemental d'Experts en Droit et Politique de la Concurrence» in Genf teilgenommen.

Vietnam Projekt: Im Nachgang zu den positiven Erfahrungen mit dem Projekt „Advocacy and Capacity Building on Competition Policy and Law in the Mekong“, welches im Jahr 2006 abgeschlossen wurde, ist im Jahr 2007 das Projekt „Strengthening the Vietnamese Competition Authorities“ lanciert worden. Im Rahmen dieses Projekts wird die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden Vietnams (VCAD) und der Schweiz (Weko) intensiviert. Das Projekt startet Anfang 2008 für eine Dauer von drei Jahren. Die Finanzierung wird durch das Seco sichergestellt. Die Verantwortung für die Projektausführung liegt beim Kompetenzzentrum „International Affairs“.

7. Ausblick

Für 2008 liegen die Prioritäten der Wettbewerbsbehörden einerseits bei den Verfahren betreffend harte horizontale und vertikale Absprachen (Art. 5 Abs. 3 und 4 KG) sowie bei den Verfahren bezüglich unzulässiger Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen (Art. 7 KG).

Die Weko und das Sekretariat werden einen Akzent insbesondere bei den Submissionskartellen setzen, welche eine schwerwiegende Schädigung des Wettbewerbs bewirken. Die Umsetzung der überarbeiteten Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (Vertikalbekanntmachung) wird ebenfalls als Schwerpunkt von den Wettbewerbsbehörden behandelt werden.

Im Bereich des Binnenmarktes wird die Weko ihre Informationsarbeit fortsetzen und die Kantone und Gemeinden weiterhin unterstützen sowie ihre Beschwerderechte wahrnehmen, um auch künftig eine einheitliche Anwendung des revidierten Binnenmarktgesetzes sicherzustellen.

III. Organisation und Statistik

1. Weko

Zum Ende der Amtsperiode 2003-2007 kam es in der Weko zu vier Austritten von Mitgliedern, die seit den Anfängen der Weko am 1. Februar 1996 Mitglied waren. Die vier austretenden Mitglieder verfügen über grosse Kenntnisse des schweizerischen Kartellrechts und haben mit ihrem ausserordentlichen Engagement wesentlich zur Neuausrichtung der schweizerischen Wettbewerbspolitik beigetragen. Folgende Mitglieder scheiden per Ende 2007 aus der Weko aus:

- Prof. Roger Zäch, Vizepräsident;
- Prof. Yves Flückiger, Vizepräsident;
- Dr. Marino Baldi
- Dr. Klaus Hug, Vertreter der Swiss Retail Federation.

Der Präsident, die Weko und das Sekretariat danken den ausscheidenden Mitgliedern für ihren grossen Einsatz im Dienste des Wettbewerbs und wünschen ihnen alles Gute und viel Erfolg auf ihrem weiteren Lebensweg.

Der Bundesrat hat für die Amtsperiode 2008-2011 folgende Ernennungen vorgenommen:

- Prof. Vincent Martenet ist neu Vizepräsident der Weko;
- Prof. Andreas Kellerhals von der Universität Zürich ist neues Mitglied der Weko.

Die Weko hat im Jahr 2007 17 ganztägige Sitzungen (Kammer- und Plenarsitzungen sowie Anhörungen in Verfahren) abgehalten.

2. Sekretariat

Abgesehen von der normalen Personalfluktuations gab es im Sekretariat der Weko keine personellen Veränderungen.

Ende des Jahres 2007 beschäftigte das Sekretariat 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit und Teilzeit), mit einem Frauenanteil von 50.7 Prozent. Dies entspricht insgesamt 58.4 Vollzeitstellen. Das Personal teilt sich wie folgt auf: 43 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung; 38.9 Vollzeitstellen), 11 wissenschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten (11 Vollzeitstellen), 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes Ressourcen&Logistik (8.5 Vollzeitstellen).

3. Statistik

Untersuchungen	2007	2006
Während des Jahres geführt	18	18
davon Übernahmen vom Vorjahr	15	14
davon Eröffnungen	3	4
Endentscheide	7	4
davon Anpassung des Verhaltens	3	2
davon einvernehmliche Regelungen	1	1
davon behördliche Anordnungen	3	0
Davon Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG	2	1
Vorsorgliche Massnahmen	2	2
Sanktionsverfahren nach Art. 50 ff. KG	0	1
Vorabklärungen		
Während des Jahres geführt	28	56
Übernahmen vom Vorjahr	21	46
Eröffnungen	7	16
Abschlüsse	18	35
davon mit Untersuchungseröffnung	1	2
davon mit Anpassung des Verhaltens	6	9
davon ohne Folgen	11	24
Andere Tätigkeiten		
Meldungen gemäss Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG	26	32
Beratungen	28	22
Marktbeobachtungen	62	46
Sonstige Anfragen	212	412
Zusammenschlüsse		
Meldungen	45	29
Kein Einwand nach Vorprüfung	39	26
Prüfungen	5	3
Entscheide der Weko	3	0
Vorzeitiger Vollzug	0	0
Gutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen etc.		
Gutachten (Art. 15 KG)	1	1
Empfehlungen (Art. 45 KG)	0	1
Gutachten (Art. 47 KG oder 11 FMG)	4	2
Nachkontrollen	1	3
Bekanntmachungen (Art. 6 KG)	1	1
Stellungnahmen (Art. 46 Abs. 1 KG)	84	44
BGBM		
Empfehlungen / Untersuchungen (Art. 8 BGBM)	0	0
Gutachten (Art. 10 I BGBM)	0	0
Erläuterungen (Sekretariat)	25	8
Beschwerden (Art. 9 Abs. 2bis BGBM)	3	0